

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Knappschafts-Angestelltentarifvertrag vom 12. Juni 1961
 (KnAT) §§ 22, 23; Anlage 1 a zum KnAT VergGr. V b
 Fallgr. 1 (ständiger Vertreter von beamteten und ange-
 stellten Sachbearbeitern in einer Rentengeschäftsstelle
 der Bundesknappschaft)

Leitsätze:

1. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ist auch bei einem sogenannten "Springer" rechtlich möglich, dessen auszuübende Tätigkeit in der Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamter oder Angestellter einer Rentengeschäftsstelle besteht.
2. Allein daraus, daß ein solcher Angestellter Beamte bestimmter Besoldungsgruppen (z.B. A 9 / A 10 BBesO) zu vertreten hat, kann nicht auf das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der Fallgr. 1 der VergGr. V b KnAT geschlossen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 501/74

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1975 IAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 501/74
2 Sa 245/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
22. Oktober 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Schmidt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. April 1974 - 2 Sa 245/73 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörende Kläger steht seit 1. April 1956 in den Diensten der Beklagten. Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 4. Dezember 1956 gilt für das Arbeitsverhältnis der Knappschafts-Angestellentarifvertrag (KnAT).

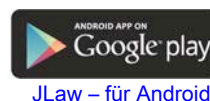
Der Kläger, der Vergütung nach der Vergütungsgruppe V c KnAT bezieht, ist bei der Rentengeschäftsstelle W der Beklagten beschäftigt. Seit dem 10. Januar 1971 wurde er als ständiger Vertreter der Sachbearbeiter in der Rentenabteilung ("Springer") eingesetzt; als solcher war er auch in dem ab 1. Januar 1971 geltenden Geschäftsverteilungs- und Stellenplan der Beklagten ausgewiesen. Der Kläger hatte in dieser Funktion im Urlaubs- und Krankheitsfalle zwölf Sachbearbeiter zu vertreten, von denen sechs Beamte der Besoldungsgruppen A 9 / A 10 BBesO und sechs Angestellte der Vergütungsgruppen VI b und VII KnAT waren. Das Tätigkeitsgebiet des Klägers umfaßte die folgenden Aufgaben:

- 1.) Einleitung und Durchführung des Rentenverfahrens,
- 2.) Ermittlung der für die Renten- und Nebenansprüche erheblichen Tatsachen und Beurteilung des Rentenanspruches,
- 3.) Festlegung des Hauptberufes und Feststellung der Vorschüsse,
- 4.) Erstellung der Rentenablehnungsbescheide,
- 5.) Prüfung der Abfindungen, Umrechnung bei Zeitrenten,
- 6.) Durchführung der Nachbehandlung, Prüfung von Ersatzansprüchen,
- 7.) Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des Sterbegeldanspruches,
- 8.) Fertigung und Prüfung der Lochbelege, Erfassung der Daten für die statistische Bearbeitung,
- 9.) Erteilung von Auskünften,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10.) Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rentenberechnungen und Umrechnungen manueller Art, Bearbeitung der Fälle nach Art. 131 GG,
- 11.) Aufbereitung der maschinell erstellten Rentenbescheide zur Absendung,
- 12.) Mitwirkung bei der Honorarfestsetzung für ärztliche Befundberichte.

Ab 1. November 1971 wurde die Geschäftsstelle W der Beklagten in der Weise umorganisiert, daß ihr Dezernat "Rentenversicherung" in drei Abschnitte mit je zwei Arbeitsgruppen aufgegliedert wurde, wobei jede Arbeitsgruppe drei Mitarbeiter hatte, und zwar je einen "Ersten Sachbearbeiter" (Besoldungsgruppe A 9 / A 10 BBesO bzw. VergGr. V b KnAT), einen "Zweiten Mitarbeiter" bzw. "Hilfssachbearbeiter" (Besoldungsgruppe A 7 / A 8 BBesO bzw. VergGr. V c KnAT) sowie einen "Dritten Mitarbeiter" bzw. "Zuarbeiter" (VergGr. VII oder VI b KnAT); außerdem war für jeweils zwei der Arbeitsgruppen ein ständiger Vertreter für Urlaubs- und Krankheitsfälle vorgesehen ("Springer"). Auf einer derartigen "Springerstelle" ist der Kläger seit der Umorganisation tätig.

Schon am 10. August 1971 beantragte der Kläger unter Befürwortung des Personalrates bei der Beklagten seine Höhergruppierung in die VergGr. V b KnAT mit der Begründung, daß er beamtete Sachbearbeiter der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 10 BBesO zu vertreten habe. Der Antrag wurde abschlägig beschieden.

Mit der Klage verfolgt der Kläger den erfolglos geltend gemachten Anspruch weiter. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, bei ihm liege eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vor, was auch aus den jeweils geltenden Geschäftsverteilungsplänen herzuleiten sei. Zudem werde er überwiegend mit der Vertretung von Beamten der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 beschäftigt. Für diese Tätigkeit benötige er breit gefächerte Kenntnisse aus zahlreichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die als gründliche, umfassende Fachkenntnisse im tariflichen Sinne anzusehen seien. Demgemäß hat der Kläger beantragt,



- 4 -

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Februar 1971 Vergütung nach der VergGr. V b KnAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, da der Kläger regelmäßig auf verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt werde, komme bei ihm aufgrund der Eigenart der ihm gestellten Aufgaben als sogenannter "Springer" eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht. Bei ihm lägen vielmehr Teiltätigkeiten vor, die jeweils für sich im Hinblick auf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft werden müßten. Höchstens mit einem Drittel seiner Gesamtarbeitszeit werde der Kläger mit Tätigkeiten beschäftigt, die den von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprächen. Damit hätten Aufgaben der VergGr. V b KnAT seiner Tätigkeit jedenfalls nicht "das Gepräge gegeben".

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn dem Kläger steht die mit der Klage begehrte Vergütung zu.

Der Kläger macht Ansprüche aus dem seinem Wortlaute nach dem BAT entsprechenden Knappschafts-Angestelltentarifvertrag vom 12. Juni 1961 (KnAT) geltend, der, wovon beide Vorinstanzen ausgehen, aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit, aber auch aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien gegolten hat. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt freilich nicht, daß auch dieser Tarifvertrag wie der BAT nebst seiner Anlage 1 a, die ebenfalls inhaltlich der Anlage 1 a zum BAT entspricht, zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden ist. Das wirkt sich je-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



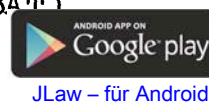
doch für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus, da zwischen den Parteien ab 1. Januar 1970 die Bestimmungen des gekündigten KnAT sowie der ebenfalls gekündigten Anlage 1 a dazu - wenn auch nicht mehr mit tariflicher Wirkung - gemäß § 4 Abs. 4 TVG weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an das Urteil vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, „demnächst“ AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Im Rahmen des ihm hierbei zukommenden Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung zutreffend mit den behördlichen Geschäftsverteilungsplänen, der Organisation der Rentengeschäftsstelle W der Beklagten sowie mit dem inneren Zusammenhang der dem Kläger übertragenen Aufgaben begründet (vgl. die Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT, 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, „demnächst“ AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, „demnächst“ AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Als weitere rechtliche Begründung kommt hierfür insbesondere auch der Umstand in Betracht, daß dem Kläger seine recht vielseitigen Aufgaben, deren Einzelheiten und Ablauf oft von vornherein überhaupt nicht zu übersehen sind, insgesamt einheitlich übertragen worden sind (vgl. die Urteile des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, „demnächst“ AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT sowie insbesondere 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, „demnächst“

AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT)



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die hiergegen von der Beklagten, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf stützen, beim Kläger hätten "Teiltätigkeiten" im Sinne der Senatsrechtsprechung angenommen werden müssen (vgl. BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Einmal liegt es nämlich im Rahmen des insoweit den Tatsacheninstanzen zukommenden Beurteilungsspielraumes, ob sie bei einem Angestellten dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 KnAT bzw. BAT) tarifrechtlich beurteilen oder eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bzw. mehrere jeweils für sich allein nicht überwiegende Teiltätigkeiten im Sinne des Vortrages der Beklagten annehmen (vgl. die zuvor genannten Urteile des Senats, insbesondere das Urteil vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, [demnächst] AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Abgesehen davon entsprechen sich die §§ 22 und 23 im BAT und KnAT sowie die Anlage 1 a zum KnAT und die Anlage 1 a zum BAT jeweils wörtlich, so daß auch im Hinblick darauf eine abweichende rechtliche Beurteilung ausscheidet. Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt aber auch bei einem sogenannten "Springer", d.h. bei einem Angestellten wie dem Kläger, dessen auszuübende Tätigkeit in der Vertretung jeweils beurlaubter oder erkrankter Mitbediensteter besteht, eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht, sofern bei ihm die dafür von der Senatsrechtsprechung entwickelten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht diese Voraussetzungen beim Kläger aufgrund der Geschäftsverteilungspläne, der behördlichen Organisation und des hier augenfälligen inneren Zusammenhanges aller dem Kläger übertragenen Aufgaben als erfüllt angesehen. Dem steht auch nicht etwa entgegen, daß im Gegensatz zu anderen Angestellten beim Kläger jeweils vorher nicht abzusehen ist, welche Aufgaben zu welchem Zeitpunkt auf ihn zukommen.



- 7 -

Gerade dieser Umstand stellt nämlich an die vom Kläger benötigten Fachkenntnisse und Erfahrungen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, besondere Anforderungen, während die Annahme von Teiltätigkeiten zu zufälligen Ergebnissen führen würde, weil beispielsweise nie abgesehen werden kann, wie lange die Krankheit eines vom Kläger zu vertretenden Mitbediensteten dauert.

Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit weder gerügt noch ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner diesbezüglichen Beurteilung auch alle von beiden Parteien vorgebrachten Umstände mitberücksichtigt, so daß seine Beurteilung auch nicht etwa wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände fehlerhaft ist. Daß das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang die dem Kläger zur Erledigung übertragenen Rentenfälle, die die Beklagte von S nach W gegeben hatte, nicht ausdrücklich nennt, ändert an der Richtigkeit seiner Beurteilung nichts, denn sowohl im Tatbestand als auch in den weiteren Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist das Landesarbeitsgericht auf diese dem Kläger übertragene Aufgabe näher eingegangen, woraus zu schließen ist, daß es sie auch bei der Prüfung der Frage, ob beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt, mitberücksichtigt hat. Eine weitergehende Überprüfung kommt dem Revisionsgericht insoweit ohnehin nicht zu (vgl. BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT).

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht auch aus der Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die weitere zutreffende Rechtsfolge hergeleitet, daß es dann eines Überwiegens der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale nicht bedarf (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, /demnächst_7 AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, /demnächst_7 AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 70, 69, 61 und 43 zu §§ 22, 23 BAT). Solchenfalls reicht es vielmehr,

- 8 -



- 8 -

wie auch das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler ausführt, wenn Tätigkeiten, die den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen entsprechen, in nicht unerheblichem Maße von dem betreffenden Angestellten zu erledigen sind (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Diese Voraussetzungen sind nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten und den daran anschließenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, wonach der Kläger zumindest zu 20 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit nach der VergGr. V b BAT zu bewertenden Aufgaben befaßt war, erfüllt. Aus den dargelegten Gründen geht auch die demgegenüber erhobene Einwendung der Beklagten fehl, der Kläger müsse überwiegend "höherwertige", d.h. den Merkmalen der VergGr. V b KnAT entsprechende Aufgaben zu erledigen haben; das sehen die tariflichen Bestimmungen der §§ 22, 23 KnAT gerade nicht vor. Sie stellen im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten auch nicht auf "das Gepräge" ab, wobei es sich ohnehin um einen höchst unbestimmten, tarifrechtlich kaum verwertbaren Begriff handelt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Das Landesarbeitsgericht grenzt weiterhin in tarifgerechter und der Senatsrechtsprechung entsprechender Weise die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse der Vergütungsgruppen VI b und V c KnAT (= BAT) Fallgruppe 1 von den gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen der VergGr. V b KnAT (= BAT) Fallgruppe 1 ab, wobei es mit Recht davon ausgeht, daß die gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse der VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 (wie bei der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1) eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach erfordern, wobei sich aus der Breite der benötigten Fachkenntnisse auch deren Tiefe ergeben kann (vgl. Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, [demnächst] AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT, im Anschluß an BAG AP Nr. 12, 48 und 72 zu §§ 22, 23 BAT, letztere Entscheidung auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dabei ist unschädlich, daß das Landesarbeitsgericht die Prüfung der Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse im Sinne der Fallgruppen 1 und der VergGruppen VI b und V c KnAT anhand der vom Kläger vor dem hier streitbefangenen Zeitraum ausgeführten Tätigkeiten vornimmt, denn entscheidend ist allein, daß das Landesarbeitsgericht für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers in der Zeit ab 1. Februar 1971 vom zutreffenden und von den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der VergGruppen VI b und V c KnAT richtig abgegrenzten Rechtsbegriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse ausgegangen ist, was auch die Revision nicht bezweifelt.

Zur weiteren Begründung seiner Entscheidung führt das Landesarbeitsgericht aus:

"In diesem Zusammenhang bestehen nach Ansicht der Kammer keine Bedenken, aus der planmäßigen Vertretung von Beamten des gehobenen Dienstes auf eine Erfüllung der in der VergGr. V b KnAT vorgesehenen Tätigkeitsmerkmale durch den Kläger zu schließen ",

wozu im einzelnen u.a. noch nach Hinweisen auf die faktische Gleichbehandlung bestimmter Angestellter und Beamter in der behördlichen Praxis erläuternd dargelegt wird, daß

"die Position des jeweiligen zweiten Sachbearbeiters durchweg mit Beamten der Besoldungsgruppe A 9 / A 10 BBesO, welche mithin die für den gehobenen Dienst vorgeschriebene Ausbildung nebst Abschlußprüfung absolviert haben, besetzt war".

Wie die Revision mit Recht hervorhebt, sind diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft und vermögen daher die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Nachdem das Landesarbeitsgericht nämlich zunächst - wie zuvor ausgeführt - vom zutreffenden Rechtsbegriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b KnAT ausgegangen war, stellt es nunmehr zu

- 10 -



- 10 -

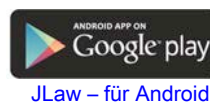
Beginn seiner subsumierenden Ausführungen einen neuen und unrichtigen Rechtssatz des Inhalts auf, daß derjenige Angestellte, der Beamte der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 BBesO zu vertreten habe, damit allein schon die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich beanspruchten Vergütungsgruppe V b KnAT (Fallgruppe 1) erfüllt. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß für die tarifrechtliche Bewertung der Tätigkeit eines Angestellten nach dem KnAT wie nach dem BAT grundsätzlich unbeachtlich ist, ob er auf Dauer oder nur zeitweilig wie der Kläger auf einem Beamten dienstposten tätig ist, wie dieser im Stellenplan ausgewiesen ist und welche vergleichbaren Tätigkeiten Beamte erledigen, denn auf alle diese Umstände stellen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht ab (vgl. die Urteile des Senats vom 10. September 1975 - 4 AZR 584/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -, „demnächst“ AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 38 und 60 zu §§ 22, 23 BAT). Danach kann das Vorliegen gründlicher, umfassender Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 beim Kläger entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts aber auch nicht allein aus dem Umstand hergeleitet werden, daß der Kläger Beamte bestimmter Besoldungsgruppen zu vertreten hat, wobei es grundsätzlich nicht darauf ankommt, ob und in welcher Beziehung im Sinne einer behördlichen Übung Angestellte bestimmter tariflicher Vergütungsgruppen und Beamte bestimmter Besoldungsgruppen als gleichwertig betrachtet werden. Das Landesarbeitsgericht verkennt hierbei zudem, daß verbreitet Beamte verschiedener Besoldungsgruppen die gleiche Tätigkeit verrichten, wie auch der vorliegende Fall zeigt.

Dennoch bedarf es nicht der Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Vielmehr hat der Senat gemäß § 563 ZPO die Revision deswegen zurückzuweisen, weil sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

als richtig darstellt. Die Beklagte gesteht nämlich selbst zu, daß vom Kläger in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten zu erbringen sind, zu deren Erfüllung gründliche, umfassende Fachkenntnisse notwendig sind. Dabei handelt es sich ausweislich des Akteninhaltes nicht etwa nur um die Bekundung einer bestimmten Rechtsauffassung durch die Beklagte. Vielmehr hat der Kläger vor beiden Vorinstanzen dargelegt, daß und welche Fachkenntnisse er im einzelnen benötigt, wobei er u.a. mehrere Gesetze aus dem Knappschaftsrecht, das Bundeskindergeldgesetz, das Bundessozialhilfegesetz, das Arbeitsförderungsgesetz, die Reichsversicherungssordnung und zahlreiche diese Gesetze ergänzende Verwaltungsvorschriften aufgezählt hat. Dieses substantiierte Tatsachenvorbringen des Klägers hat die Beklagte nicht bestritten. Zudem hat die Beklagte in beiden Vorinstanzen ausdrücklich bestätigt, daß auch nach ihrer Auffassung diese vom Kläger anzuwendenden Fachkenntnisse gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 sind. Diese übereinstimmende rechtliche Beurteilung der Prozeßparteien ist zwar für die Gerichte nicht bindend, weil die Prozeßparteien Rechtsfragen nicht wie Tatsachen unstreitig stellen und damit der gerichtlichen Beurteilung entziehen können (vgl. die Urteile des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, [demnächst_7 AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT sowie 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, [demnächst_7 AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT). Vorliegend hat jedoch schon das Arbeitsgericht im einzelnen ausgeführt, daß die unstreitig vom Kläger anzuwendenden Kenntnisse auf den zuvor aufgezeigten Rechtsgebieten gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale sind. Diese Auffassung wird ersichtlich im Ergebnis auch vom Landesarbeitsgericht geteilt, das sich dazu zwar nicht im einzelnen äußert, wohl aber im Hinblick darauf mehrfach von "höherwertigen Fachkenntnissen" spricht, womit es offensichtlich ebenfalls gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b KnAT Fallgruppe 1 meint. Hiergegen erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

[JLaw - Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 12 -

- 12 -

Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts erfordert die vom Kläger auszuübende Tätigkeit auch überwiegend selbständige Leistungen, worüber zudem ebenfalls zwischen den Parteien Einvernehmen besteht. Dem Kläger ist auch die Tätigkeit eines "Springers" als auszuübende Tätigkeit ab 10. Januar 1971 auf Dauer durch ausdrückliche Anordnung übertragen (§ 23 Abs. 2 lit. a KnAT) und die Klageforderung rechtzeitig nach § 70 Abs. 1 KnAT geltend gemacht worden, so daß die Klage in vollem Umfange begründet ist, ohne daß es auf die Verfahrensrügen ankommt, die ohnehin nur den rechtlich nicht entscheidenden Fragenkomplex betreffen, Beamte welcher Besoldungsgruppen der Kläger zu vertreten hat und welche Fachkenntnisse von den Beamten gefordert werden.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Steingen

Dr. Neumann

Schmidt

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)